

Liestal, 6. März 2017/G. Mann

Stellungnahme

Landratssitzung vom **16. und 23. März 2017**; Traktandum **53**

Vorstoss Nr. **2017-059** – **Motion** von **Diego Stoll**

Titel: Stationäre therapeutische Massnahmen nach Art. 59 StGB konsequent vor die Dreierkammer des Strafgerichts!

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

A: Präsidialkompetenz bei der Anordnung von Massnahmen nach Art. 59 StGB

Der Vorstoss kritisiert dass, nebst Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr, auch Massnahmen nach Art. 59 StGB (psychische Störungen) in Einzelrichterkompetenz angeordnet werden können (§ 14 EG StPO). Dies ist allerdings bereits im Bundesrecht so geregelt: gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. b StPO könnten sogar Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahre in Einzelrichterkompetenz verhängt werden, was unsere kantonale Regelung nicht ausschöpft. Massnahmen werden fast immer zusammen mit einer Grundstrafe ausgesprochen werden, und darin liegt ein wesentlicher "limitierender Faktor": das Präsidium kann Massnahmen nach Art. 59 StGB nur dann aussprechen, wenn die gleichzeitig zu verhängende Grundstrafe nicht mehr als ein Jahr beträgt, was den faktischen Anwendungsbereich der Einzelrichterkompetenz für Massnahmen nach Art. 59 StGB deutlich einschränkt. Solche Behandlungen dauern zunächst maximal 5 Jahre und können unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes verlängert werden. Deshalb ist es faktisch ausgeschlossen, dass eine verurteilte Person aufgrund einer in Einzelrichterkompetenz ausgesprochenen „Massnahme nach Art. 59 StGB (...) im Ergebnis lebenslänglich verwahrt werden“ könnte.

B: Präsidialkompetenz bei der Verlängerung von Massnahmen

Wie erwähnt können Massnahmen gemäss Art. 59 StGB nach Ablauf von 5 Jahren wenn nötig verlängert werden (Art. 59 Abs. 4 StGB). Unser Strafvollzugsgesetz wies die Zuständigkeit dafür ursprünglich dem Gericht zu, welches das damalige Urteil gesprochen hatte (§ 9 Abs. 1 EG StvG). Dies wurde 2012 im Zuge des „Entlastungspakets 12/15 für den Staatshaushalt; Massnahmen zur Behebung des strukturellen Defizits (2011-296)“ geändert: auf Vorschlag des Kantonsgerichts beschloss der Landrat, alle Verlängerungen von Massnahmen, d.h. auch solcher, welche von einem Dreier- oder Kammergericht ausgesprochen worden waren, in die Einzelrichterkompetenz zu legen. Diese Regelung ist seit 1.1.2013 in Kraft, verletzt keinerlei Bundes- oder kantonales Recht und ermöglicht schlanke Verfahren unter voller Wahrung der Rechte der Betroffenen.

Der Regierungsrat ist im Einklang mit dem Kantonsgericht bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen und zusammen mit dem Kantonsgericht die rechtlichen und ressourcenmässigen Implikationen abzuklären sowie dem Landrat entsprechend zu berichten.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, der Vorstoss sei als Postulat zu überweisen.